



Satzung
über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Räumlichkeiten des
Bürgerhauses „Grüner Baum“ im Ortsteil Carlsfeld der Stadt Eibenstock

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234), rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Mai 2014, sowie der §§ 2 und 9 ff. des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Januar 2014, hat der Stadtrat von Eibenstock in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Öffentlicher Zweck

(1)
Das Bürgerhaus „Grüner Baum“ im Ortsteil Carlsfeld ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Eibenstock.

(2)
Nach Maßgabe dieser Satzung stellt die Stadt Eibenstock Räumlichkeiten und Einrichtung des Bürgerhauses „Grüner Baum“ ihren Einwohnern sowie die den Einwohnern gleich gestellten Besitzern von Grundstücken, Gewerbetreibenden in der Gemeinde als auch juristischen Personen und nichtrechtsfähigen Vereinigungen entsprechend § 10 Abs. 3 und Abs. 5 SächsGemO zur Verfügung.

(3)
Nicht unter Abs. 2 genannte Personen und nichtrechtsfähige Vereinigungen werden die Räumlichkeiten und die Einrichtung des Bürgerhauses „Grüner Baum“ ebenfalls zur Verfügung gestellt, soweit nicht zum gleichen Zeitpunkt eine der unter Abs. 2 genannten Berechtigten die Nutzung beantragt. Maßgeblich ist der Tag der Antragstellung.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Die Benutzung des Bürgerhauses „Grüner Baum“ im Sinne dieser Satzung umfasst folgende Räumlichkeiten:

- a) Großer Saal einschließlich Empore, Foyer, Teeküche,
- b) Großer Saal einschließlich Empore, Foyer ohne Teeküche,
- c) Vereinsraum einschließlich Teeküche,

- d) Vereinsraum ohne Teeküche,
- e) Foyer mit Teeküche,
- f) Foyer ohne Teeküche.

Die Benutzung der Toiletten ist bei jeder Nutzung eingeschlossen.

§ 3 Erlaubnispflicht

- (1)
Die Benutzung des Bürgerhauses „Grüner Baum“ bedarf der Erlaubnis durch die Stadtverwaltung Eibenstock. Die Benutzungserlaubnis wird, entsprechend der vorhandenen Kapazität, auf schriftlichen Antrag erteilt.
- (2)
Die Belange der Vereine werden vorrangig gegenüber sonstigen Nutzern gewährleistet.
- (3)
Soweit es möglich ist, können Räumlichkeiten auch für kommerzielle Veranstaltungen genutzt werden.
- (4)
Die Räumlichkeiten gemäß § 2 dürfen nur zu den Zwecken genutzt werden, zu denen die Erlaubnis erteilt wurde.
- (5)
Der Einlass darf aufgrund der Sicherheitsbestimmungen keinesfalls einer größeren Zahl von Personen gewährt werden, als Sitzgelegenheiten vorhanden sind.
- (6)
Eine Überlassung der Räumlichkeiten durch den Nutzer an Dritte ist untersagt.

§ 4 Antragstellung

- (1)
Für die Überlassung von Räumlichkeiten im Bürgerhaus „Grüner Baum“ ist vom Nutzer ein Antrag in der Stadtverwaltung, SG Liegenschaften, zu stellen. Dieser sollte mindestens 4 Wochen vor Beginn der Benutzung bzw. Veranstaltung vorliegen. Eine terminliche und zeitliche Abstimmung sollte vorher erfolgen. Der Antrag ist in der Stadtverwaltung, SG Liegenschaften, erhältlich.
- (2)
Aus dem Antrag muss der Nutzungszweck hervorgehen.

...

(3)

Mit den jeweiligen Nutzern ist vor der Benutzung bzw. Veranstaltung ein schriftlicher öffentlich - rechtlicher Vertrag abzuschließen.

(4)

Dieser Vertrag regelt Dauer und Art der Nutzung und weist die zu entrichtende Gebühr aus.

(5)

Der Umfang der mitbenutzten Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände für jede Veranstaltung wird einzeln für jede Benutzung der Räumlichkeiten des Bürgerhauses „Grüner Baum“ geregelt.

§ 5

Genehmigungen Dritter

(1)

Für Veranstaltungen mit eigener gastronomischer Betreuung hat der Nutzer die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen und Anmeldungen rechtzeitig vorzunehmen und die ihm auferlegten Pflichten auf eigene Kosten zu erfüllen.

(2)

Der Nutzer ist verpflichtet, vor der Aufführung urheberrechtlich geschützter Werke die erforderliche Genehmigung bei der GEMA, Bezirksdirektion Dresden, Zittauer Straße 31, 01099 Dresden, anzumelden.

(3)

Die Nachweise der erforderlichen Genehmigungen sind bei Abschluss des öffentlich - rechtlichen Vertrages vorzulegen.

§ 6

Hausrecht

Das Hausrecht wird durch die von der Stadt Eibenstock beauftragte Person ausgeübt. Deren Anweisungen hat jeder Folge zu leisten.

§ 7

Pflichten des Nutzers

(1)

Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung bzw. Nutzung und stellt das verantwortliche Aufsichts- und Betreuungspersonal.

(2)

Der Nutzer ist verpflichtet, die während seiner Nutzungszeit auftretenden Schäden unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(3)

Wird dem Nutzer mit der Genehmigung der Nutzung ein Schlüssel überlassen, so haftet der Nutzer bei Verlust für entstehende Folgeschäden. Der überlassene Schlüssel ist mit Benutzungsende zurückzugeben.

§ 8 Gebührenpflicht

(1)

Für die Nutzung der Räumlichkeiten im Bürgerhaus „Grüner Baum“ gemäß § 2 werden Gebühren erhoben.

(2)

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Anlage 1 zu § 8 dieser Satzung.

(3)

Die Zahlungspflicht für die Gebühren entsteht mit der Genehmigung zur Benutzung und wird bei Abschluss des öffentlich - rechtlichen Vertrages fällig.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1)

Ordnungswidrig im Sinne des § 124 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Abs. (5) die Räumlichkeiten des Bürgerhauses „Grüner Baum“ nicht zu den Zwecken nutzt, zu denen die Genehmigung erfolgte.
2. entgegen § 3 Abs. (7) als Nutzer die festgelegten Räumlichkeiten gemäß des öffentlich - rechtlichen Vertrages an Dritte überlässt.
3. entgegen § 7 Abs. (2) als Nutzer während seiner Benutzungszeit auftretende Schäden nicht unverzüglich schriftlich anzeigt.
4. entgegen § 7 Abs. (3) nach Benutzungsende die überlassenen Schlüssel nicht zurückgibt.
5. entgegen § 8 Abs. (3) die Gebühr nicht bei Abschluss des öffentlich - rechtlichen Vertrages zahlt.

(2)

Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 1. - 4. können gemäß § 124 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von 5 EUR bis 1.000 EUR geahndet werden. Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 5. können gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) mit einer Geldbuße bis 10.000 EUR geahndet werden

...

§ 10
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Räumlichkeiten des Bürgerhauses „Grüner Baum“ im Ortsteil Carlsfeld der Stadt Eibenstock vom 15. März 2007 und die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Räumlichkeiten des Bürgerhauses „Grüner Baum“ im Ortsteil Carlsfeld der Stadt Eibenstock vom 24. April 2008 außer Kraft.

Eibenstock, 26. Juni 2015

Uwe Staab
Bürgermeister